

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

o.O., 1962-10-18

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

18. Oktober 1962

Herrn Dr. W. Staehelin
Bleicherweg 5
Zürich 1

Betrifft : DER TOD IN VENEDIG von Thomas Mann

Sehr geehrter Herr Dr. Staehelin, -

meine Mutter ärgert mich zumeinem Bedauern, dass Sie nicht in der Lage sein werden, mir hier einen kurzen Besuch abzustatten. Dies lässt sich verstehen, bleibt nur eben bedauerlich, weil die meisten Dinge sich von Person zu Person weit leichter und geschwinder klären lassen als schriftlich.

Immerhin glaube ich, unsere Situation der "French Agency" gegenüber sei in sich klar und günstig genug, um eine Erledigung auch auf diesem Wege ohne weiteres möglich zu machen. Die nötigen Unterlagen in der richtigen Chronologie liegen bei.

Sobald Sie, sehr geehrter Herr Dr. Staehelin, zu einem Urteil gelangt sind und uns empfehlen können, wie jetzt am besten vorzugehen sei, erbitte ich Ihren Anruf, der mich am ungestörtesten zwischen 14 und 17 h erreicht.

5281
1885
21/10/12
XXI/49
Zweifellos werden wir uns dann auch auf die Formulierung des Briefes einigen können, den Sie, als unser Rechtsberater, sehr rechtzeitig an die French Agency schreiben sollten. Meine Erfahrungen lassen es mir als unratsam erscheinen, mich meinerseits direkt mit dieser Firma auseinanderzusetzen.

Mit den freundlichsten Grüßen und bestem Dank im voraus für Ihre Aufmerksamkeit

Ihre



Betrifft OPTION AGREEMENT bezüglich DER TOB IN VENEDIG von Thomas Mann.

1. Option (Vertrag beiliegend) erlischt am 13. November 1961, es sei denn, die Option werde bis dahin aufgenommen.
2. Im Brief vom 2. Oktober 62 erbitten die Inhaber der Option eine Verlängerung um 6 Monate, ohne auch nur eine Erhöhung der Optionssumme anzubieten.
3. Mrs. ^{Katharina} ~~Antonine~~ Mann as the executrix of the ESTATE of Thomas Mann wünscht nicht, die Option zu ^{ver}längern. Die Tatsache allein, dass die Hugh French Agency, die es übernommen hatte, das ESTATE laufend über sämtliche vorbereitenden Schritte bezüglich des geplanten Filmes zu unterrichten, und in Wahrheit zwischen dem 29. Dezember 1961 und dem 2. Oktober 1962 durchaus nichts von sich hören liess, hat das ESTATE derart enttäuscht und entmutigt, dass Thomas Mann Erben den Glauben an die Planung der French Agency verloren hat. Ohnedies hatte das ESTATE viel Glauben investiert, als es, gegen eine Zahlung von nur 1250 \$, das wertvolle "property" für ein volles Jahr aus der Hand gab.
4. Soweit, so gut. Aber sollte nun die French Agency sich jählings entschliessen, die Option auszuüben, so wäre folgendes zu bedenken: Aus der anruhenden Korrespondenz ist zu ersehen, wie die Vertragsverhandlungen liefen, dass an einem Punkte der Verhandlungen Frau Erika Mann einen längst geklärten Punkt unrichtig wiedergab (Brief vom 27. August), und dass dadurch eine Situation entstand, die es French Agency technisch ermöglichte, eben diesen Punkt in der falschen Form (fälschlich 50%, statt, richtig 100% des Gewinnes aus Deutschland für das ESTATE) in den Vertrag aufzunehmen.
5. Frage: Können wir es riskieren, den Irrtum ungeklärt zu lassen, in der Hoffnung, die Option möchte ohnedies verfallen, oder müssen wir schon heute den Irrtum richtig stellen, um legal gesichert zu sein?

6. Angenommen, die French Agency stelle sich auf den Standpunkt, nur das Vertragsdokument und nicht die Korrespondenz sei von legaler Gültigkeit: Mit Nachdruck ist in diesem Falle darauf hinzuweisen, dass, dem Vertragsdokument gemäss, die Option bereits am 15. September 1962 abgelaufen ist,- und dass nur die Korrespondenz den wahren Termin des Ablaufs (13. November) erweist.



1962.11.13